

§46

Entschädigung von Sachverständigen**Der Sachverständige hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnisse, Erstattung der ihm entstandenen Auslagen und angemessene Vergütung für seine Tätigkeit.**

1. Die **Entschädigung** wird auf Antrag des Berechtigten aus dem Staatshaushalt gezahlt (vgl. §§ 9, 18 Entschädigungs-AO). Zu Anspruchsfrist und Beschwerde gegen die Festsetzung der Entschädigung vgl. entsprechend Anm. 4. zu § 34. Den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, den Kombinat- und Betrieben sowie wissenschaftlichen Einrichtungen, die auf Ersuchen Gutachten erstattet haben, und anderen Sachverständigen werden die durch die Begutachtung (einschließlich für notwendige Konsultationen und Teilnahme an Vernehmungen) entstandenen Kosten (Lohnkosten oder Honorare, Aufwendungen für verbrauchte Stoffe und Werkzeuge) vergütet. Die Sachverständigen sind von dem Organ der Strafrechtspflege zu entschädigen, das sie mit der Erstattung des Gutachtens beauftragt oder zur Teilnahme an einer Vernehmung oder Verhandlung geladen hat.

2. **Zeitversäumnisse** des Sachverständigen sind der notwendige Aufwand an Zeit für die Vorbereitung

und Erstattung des Gutachtens (z. B. für außerhalb der Arbeitszeit erstattete Gutachten oder wegen der Verlegung der Arbeitszeit).

3. **Entstandene Auslagen** sind vor allem Reise- und Übernachtungskosten, Auslagen für den Transport von Hilfsmitteln (z.B. Filmapparaturen zur Demonstration der Aussage), Schreibgebühren, Papier- und Materialkosten (vgl. auch Anm. 3. zu §34).

4. Die **angemessene Vergütung für seine Tätigkeit** erhält der Sachverständige als Gebühren oder Honorare. Sie werden nach den in §9 Abs. 2 der Entschädigungs-AO enthaltenen Orientierungen bestimmt, soweit in den einzelnen Fachbereichen keine besonderen Gebühren- oder Honorarordnungen gelten (vgl. Zusammenstellung der Honorarordnungen vom 1.9.1982 [LI des MdJ Nr. 15/82]; § 11 Abs.5 der AO über ärztliche Begutachtungen vom 18.12.1973 [GBl. I 1974 Nr. 3 S. 30]).

Aussagen von Beschuldigten und Angeklagten

§47

Vernehmung von Beschuldigten und Angeklagten

(1) Der Beschuldigte und der Angeklagte sind zu der gegen sie erhobenen Beschuldigung zu vernehmen. Sie sind dabei auf das Recht, Beweisanträge zu stellen, hinzuweisen. Die Beweisanträge sind zu protokollieren.

(2) Bei der Vernehmung zur Sache ist dem Beschuldigten und dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern.

1.1. Die **Vernehmung** des Beschuldigten und des Angeklagten dient dem Erhalt und der Dokumentierung von Aussagen (vgl. Anm. 1.1. zu § 24) mit dem Ziel, die Strafsache allseitig aufzuklären. Es ist das Recht des Beschuldigten und des Angeklagten, vernommen zu werden. Die Vernehmung führen im Ermittlungsverfahren Angehörige des U-Organs, der Staatsanwalt oder ein von diesem beauftragtes staat-

liches Organ (vgl. § 90) durch. Von den Vernehmungen ist eine bloße Befragung eines Verdächtigen (vgl. §95 Abs. 2) zu unterscheiden. Zur Vernehmung von Beschuldigten vgl. § 105. Im gerichtlichen Verfahren werden Angeklagte vom Vorsitzenden vernommen (vgl. § 220 Abs. 2, § 222 Abs. 2, § 224). Zu den in Strafverfahren gegen Jugendliche von den Organen der Strafrechtspflege zu beachtenden Besonderheiten